

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine

1. Für alle von uns erteilten Aufträge und Lieferabrufe gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferanten bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende Bestimmungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung oder Zahlung des Entgelts folgt keine Anerkennung abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten.
2. Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Die Ausarbeitung und Erstellung von Angeboten, Voranschlägen etc. ist für uns kostenfrei und verpflichtet uns nicht zur Auftragserteilung. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot an unsere Anfrage zu halten. Hat der Lieferant eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, bietet er uns diese zusätzlich an.
2. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben wurden. Unsere mündlichen Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
3. Auftragserteilung, Abruf und Bestelländerungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Eingang des Auftrags, des Abrufs oder der Änderung vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen, und zwar einschließlich des von uns vorgegebenen Liefertermins (Auftragsbestätigung). Geht uns innerhalb der vorgenannten Frist keine Auftragsbestätigung zu, behalten wir uns vor, die Auftragserteilung zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossen Vertrag ohne Kostenübernahme zurückzutreten.
4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, sind wir hieran nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

III. Lieferzeit

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.
2. Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns schriftlich mitzuteilen. Durch diese Anzeige entfällt der Verzug nicht. Auch werden unsere Rechte wegen verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung durch die Anzeige nicht berührt.

IV. Gefahrübergang und Versand

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
3. Jede Lieferung ist mit Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
4. Für die Preisstellung ist nur das bei unserer Warenannahme oder der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte Gewicht bzw. die dort festgestellte Stückzahl maßgebend.
5. Die Lieferungen sind durch uns transportversichert. Der Lieferant hat den Spediteuren SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Eventuelle SVS/RVS-Prämien trägt der Lieferant.

V. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern der einzelnen Positionen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

VI. Zahlungen

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben.
2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehalten; im letztgenannten Fall beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Die Bezahlung des Kaufpreises stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen oder sonstiger aus der Lieferung oder Leistung resultierender Ansprüche dar.

VII. Mängelhaftung

1. Wir werden die bei uns eingehenden Waren nach Gefahrübergang innerhalb angemessener Frist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges, üblicherweise in der Form von Stichprobenprüfungen, auf etwaige offenkundige Sachmängel prüfen. Unsere Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, sofern sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Gefahrübergang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab ihrer Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Mängelrügen berechtigen uns, die Begleichung der Rechnung zurückzustellen, bis die vollständige Klärung erfolgt ist, und berechtigen uns, nach diesem Zeitraum den Skontoabzug nach Maßgabe von Ziff. VI. 2. und 3. vorzunehmen.
3. Bei Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichungen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist erst mit Gefahrübergang beginnt und dass bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber beginnt. Im letztgenannten Fall endet die Gewährleistungsfrist spätestens 3 Jahre nach dem Gefahrübergang. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat; soweit bei diesen Stichproben Mängel festzustellen waren, stehen uns die gesetzlichen Rechte im Hinblick auf die gesamte Lieferung uneingeschränkt zu.
4. Eine Nacherfüllung gilt, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
5. Soweit mangelhafte Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges von uns vor ihrer Entdeckung an einen anderen Ort verbracht worden sind, trägt der Lieferant im Falle der Nacherfüllung oder der Rückabwicklung des Vertrages auf Grund Rücktritts auch die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist.
6. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bzw. Produktfehler bzw. Mangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Die Dokumentationspflicht für die Herstellung, Zusammensetzung etc. der gelieferten Ware trifft den Lieferanten. Er ist auch verpflichtet, uns bei der Formulierung von Anwendungshinweisen, Hinweisen für Notfälle etc., insbesondere gegenüber dem Endkunden, zu unterstützen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 20 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns den Abschluss und deren Fortbestand auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt. Wird der Nachweis des Abschlusses oder des Fortbestandes der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb angemessener Frist geführt, sind wir berechtigt, die Vertragsbeziehung zu kündigen und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Sollte der Dritte uns gerichtlich in Anspruch nehmen, so werden wir den Rechtsstreit nur auf Weisung und Kosten des Lieferanten führen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gem. Ziff. IX. 2. bezieht sich auch auf die Kosten des Rechtsstreits.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

XI. Materialbestellungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

1. Soweit wir Teile/Produkte/Wirkstoffe beim Lieferanten bestellen (Materialbestellung), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung und/oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, werden wir entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturawertes unserer Ware zum Netto-Fakturawert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer an der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche dient. Dasselbe gilt im Falle der Verbindung oder Verwischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren. Der Lieferant verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Materialbestellungen sind unentgeltlich getrennt von sonstigen Waren zu lagern, zu Zeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig.
3. Über Materialbestellungen ist unverzüglich nach Produktionsschluss eine schriftliche Materialabrechnung an uns zu übermitteln. Der Lieferant haftet für die Beschädigung oder den Verlust der Materialbestellungen unter Berücksichtigung der vereinbarten oder üblichen Schwundrate auch ohne eigenes Verschulden. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
4. Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unzulässig, stehen uns die dort zulässigen Sicherungsrechte zu. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auch auf die Maßnahmen hinzuweisen, die wir zum Schutz dieser Rechte ergreifen müssen. Der Lieferant wird uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Machen Dritte Rechte an unserer Ware geltend, sind wir sofort schriftlich zu verständigen. Wir sind berechtigt, etwaige auf Grund ausländischen Landesrechts notwendigen Registrierungen auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.
5. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten angemessen zu versichern. Vorbehaltlich weitergehender Rechte sind wir berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen, wenn der Lieferant eine der vorgenannten Pflichten verletzt.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modelle, Profile, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren sowie alle sonstigen von uns erlangten Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Die vorgenannten Gegenstände bleiben unser Eigentum. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen sind sie auf Kosten des Lieferanten an uns zurückzusenden.

XII. Abtretung, Übertragung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten; dies gilt auch für Factoring.
2. Für Abtretungen, die auf Grund eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbener Gegenforderungen gestattet ist. Im Übrigen bleibt § 354 a HGB hiervon unberührt.
3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Wülfrath.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Wülfrath oder der Sitz des Lieferanten.
3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die INCOTERMS finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit sie nicht diesen Bestimmungen oder schriftlichen Vereinbarungen widersprechen.
4. Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gem. Bundesdatenschutzgesetz.